

Allgemeine Einkaufsbedingungen CONCEPT LASER GmbH

§ 1 Bestellung

1. Wir bestellen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Weder eine vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen noch eine vorbehaltlose Zahlung von Rechnungen des Lieferanten gilt als Anerkennung seiner Geschäftsbedingungen.
2. Die Erstellung von Angeboten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
3. Nur schriftlich erteilte Aufträge haben Gültigkeit, mündliche Vereinbarungen sind schriftlich zu bestätigen. Wir erwarten in jedem Fall eine schriftliche Auftragsbestätigung.

§ 2 Preise

Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, DAP (Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung) frei unserer Werke. Wir erwarten von unseren Lieferanten Meistbegünstigung; Preiserhöhungen nach Angebot gelten für uns nur nach schriftlicher Mitteilung mit Begründung und Anerkenntnis durch uns.

§ 3 Lieferzeit

1. Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich.
2. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadenersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Verlangen wir Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Regelungen in § 3 Abs. 5 bleiben unberührt.
3. Der Lieferant hat wegen etwaiger Differenzen aus anderen Lieferungen oder Geschäftsbeziehungen kein Recht zur Zurückhaltung der Lieferung.
4. Teillieferungen sowie Mehr- oder Minderlieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
5. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes pro vollendete Kalenderwoche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5 %. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 4 Versand und Transportversicherung

1. Die Lieferungen erfolgen DAP (Incoterms in ihrer jeweils aktuellen Fassung) an den von uns bezeichneten Ort, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschließlich Verpackung und Konservierung. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). In allen Versandpapieren sind die Bestellzeichen anzugeben. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen.

2. Bei Unfranko-Lieferungen erhalten wir außer dem Lieferschein ein Frachtbrief-Duplikat. Grundsätzlich ist die günstigste Versandart zu wählen. Muss der Lieferant zur Vermeidung, oder als Folge von Lieferverzögerungen eine teurere Versandart wählen, so tragen wir die Frachtkosten nicht.

3. Wird Direktversand an unseren Kunden vorgeschrieben, erwarten wir vom Lieferanten eine vom Frachtführer unterzeichnete Versandanzeige zur Rechnungskontrolle.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 90 Tagen netto. Die Zahlungsfrist läuft ab vollständiger Lieferung oder Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Soweit der Lieferant Prüfmuster, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Falls der Lieferant die Rechnung fehlerhaft ausgestellt hat, insbesondere der vereinbarte Preis nicht korrekt aufgeführt ist, beginnt die Skontofrist erst mit dem Posteingang einer fehlerfreien Rechnung.

§ 6 Lieferbedingungen

1. Der Lieferant verpflichtet sich, für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen. Dies gilt nicht, wenn nach dem anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht nicht der Lieferant, sondern wir oder ein Dritter zur Beantragung der Ausfuhrgenehmigungen verpflichtet ist.
2. Der Lieferant hat uns so früh wie möglich, spätestens jedoch mit Zusendung der Auftragsbestätigung alle Informationen und Daten (positionsweise auf Auftragsbestätigung, Lieferschein und Rechnung) schriftlich mitzuteilen, die wir zur Einhaltung des anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigen, insbesondere für jede einzelne Ware/Dienstleistung folgende Daten:
 - die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß der U.S. Commerce Control List (CCL), sofern das Produkt den U.S. Export Administration Regulations (EAR) unterliegt,
 - ob die Güter in den USA hergestellt, oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
 - die Nummer der deutschen Ausfuhrliste (AL) sowie der EU-Dual-Use-Verordnung,
 - die statistische Warennummer gemäß der aktuellen Wareneinteilung der Außenhandelsstatistiken oder den HS („Harmonized System“) Code,
 - das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung),
 - sofern von uns angefordert: Lieferantenerklärungen zum präferenziiellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen Lieferanten).
3. Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen oder des anwendbaren Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts hat der Lieferant die vorstehenden Exportkontroll- und Außenhandelsdaten umgehend zu aktualisieren und schriftlich mitzuteilen.



4. Der Lieferant verpflichtet sich, uns von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund des Fehlens oder Fehlerhaftigkeit der von ihm gemäß vorstehenden Bestimmungen mitzuteilenden oder von ihm mitgeteilten Exportkontroll- und Außenhandelsdaten entstehen, freizustellen und uns entstehende erforderliche Aufwendungen und Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

5. Der Lieferant hat einmal jährlich die Langzeitlieferantenerklärung gem. EWG-VO 1207/2001 vorzulegen.

§ 7 Haftung, Gewährleistung für Sachmängel

1. Für unsere Rechte bei Sachmängeln der Ware (einschließlich Falsch-, Über- und Unterlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) sowie für die Haftung für Pflichtverletzungen des Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Der Lieferant haftet für sämtliche uns aufgrund von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen.

2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung und Bezugnahmen unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmangel beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 478, 479 BGB eingreifen.

3. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Abnehmern können wir nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

4. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf bei uns oder unseren Abnehmern. Zusätzliche Transport-, Wege- und Materialkosten, die aufgrund einer mangelhaften Lieferung entstanden sind, sind vom Lieferanten zu ersetzen. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungshilfen.

6. Nehmen wir vom Lieferanten hergestellte und/oder verkaufte Ware in Folge der Mangelhaftigkeit der Leistung oder Lieferung des Lieferanten zurück und wird deswegen der von uns verlangte Kaufpreis gemindert bzw. sind wir deswegen anderer Mängelansprüche ausgesetzt, sind wir zum Rücktritt gegenüber dem Lieferanten ohne die sonst notwendige Fristsetzung berechtigt.

§ 8 Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten

1. Im Hinblick auf die von uns zu erfüllenden Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflichten gelten die gesonderten Bestimmungen der Qualitätssicherungsvereinbarung.

2. Soweit eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung zwischen uns und dem Lieferanten nicht besteht, gelten für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, in wieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von fünf Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.

2. Der Lieferant hat für ausgeschiedene Teile kostenlosen Ersatz zu liefern. Die uns infolge Ausschusslieferung entstehenden Bearbeitungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten, ebenso anfallende Frachtkosten. Fehler, die sich bei Inbetriebnahme nach Montage herausstellen, sind vom Lieferanten durch kostenlose Monteurstellung zu beseitigen.

§ 9 Produkthaftung, Rückruf und Qualitätssicherung

1. Werden Produkthaftungsansprüche gegen uns erhoben, hat der Lieferant uns hiervon auf erstes Anfordern frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der von ihm gelieferten Ware verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er insoweit die Beweislast.

2. In den in Abs. 1 geschilderten Fällen trägt der Lieferant alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, insbesondere für die Rechtsverteidigung und etwaige Rückrufaktionen durch uns. Über Inhalt und Umfang solcher Rückrufaktionen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

3. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit der Produktfehler auf Lieferungen oder Leistungen von Vorlieferanten oder Subunternehmern des Lieferanten zurückzuführen sind.

4. Der Lieferant hat sich ausreichend, mindestens jedoch in Höhe von € 5 Mio. gegen Produkthaftungsrisiken, einschließlich Rückrufkosten zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

§ 10 Schutzrechte, Rechtsmängel

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.

2. Werden wir von einem Dritten dieserhalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise erwachsen.



4. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

§ 11 Anzeigepflicht des Lieferanten bei Änderung des Produkts

Der Lieferant muss rechtzeitig (mindestens sechs Monate im Voraus) über folgende Änderungen informieren:

- Produktänderungen,
 - Änderungen von Fertigungstechnik sowie Verfahren und Materialien,
 - Verpackungsänderung,
 - Verlagerung von Fertigungsstandorten,
- sodass wir prüfen können, ob sich die Änderungen nachteilig auf den Fertigungsprozess auswirken können.

§ 12 Werkzeuge

Unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen erhalten wir in dem Umfang, in dem wir uns an den nachgewiesenen Kosten für Werkzeuge zur Herstellung des Liefergegenstandes beteiligen, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in unser (Mit)Eigentum über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten. Der Lieferant ist nur mit unserer Genehmigung befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als unser (Mit)Eigentum zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend unserem Anteil am Ursprungswerkzeug in unserem Eigentum. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht uns ein Vorkaufrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant hat Werkzeuge, die in unserem (Mit)Eigentum stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen. Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge sofort an uns herauszugeben, bei Werkzeugen im Miteigentum haben wir nach Erhalt des Werkzeuges den Zeitwert des Miteigentumsanteils des Lieferanten an diesen zu erstatten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Lieferanten in keinem Falle zu. Die Herausgabeverpflichtung trifft den Lieferanten auch im Falle eines Insolvenzantrages gegen ihn oder bei einer längerfristigen Unterbrechung der Belieferung. Der Lieferant hat das Werkzeug im vereinbarten Umfang, und falls keine Vereinbarung getroffen ist, im üblichen Umfang zu versichern.

§ 13 Geheimhaltung, Informationen

1. Der Lieferant wird die ihm von uns überlassenen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere, als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien - allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zur anderweitigen Nutzung erteilt worden ist. Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu uns werben.

2. Wir behalten uns das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheberrechte) an den von uns zur Verfügung gestellten Informationen vor. Vervielfältigungen dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in unser Eigentum über. Es gilt hiermit zwischen dem Lieferanten und uns als vereinbart, dass der Lieferant die Vervielfältigungen für uns verwahrt. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen und zu versichern und auf unser Verlangen hin jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung ist schriftlich zu versichern.

3. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus diesem Abs. 1. wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von € 10.000 fällig. Das Recht darüber hinaus Schadensersatzansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

§ 14 Verhaltenskodex, Sozialverantwortung

Die Einhaltung der Gesetze der jeweils anzuwendenden Rechtsordnung ist Vertragspflicht. Der Lieferant wird sich ausdrücklich weder aktiv noch passiv an einer Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder an Kinderarbeit beteiligen. Er steht für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz ein, beachtet die Umweltschutzgesetze und unterstützt und fordert die Einhaltung dieses Grundsatzes auch bei seinen eigenen Lieferanten.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Unternehmenssitz.
2. Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts.
3. Ist der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Frankfurt/Main. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.

[Stand: 06/2015]

